

schuldigen, er habe die schwere Sündhaftigkeit nicht erkannt. Ebenso kann sich ein Gewohnheits Sünder nicht leicht ausreden, er habe bei seinen Handlungen nicht die nötige Achtbarkeit auf ihre Sündhaftigkeit gehabt, z. B. bei seinen Uebertretungen der Fasttage, des Sonntagsgebotes, unzuchtigen Reden u. s. w. Es mag ja sein, daß aktuell wenig, vielleicht gar keine Achtbarkeit da war; er hat vielleicht wirklich an den Freitag, die Sonntagspflicht, gar nicht gedacht. Aber habituell weiß er, daß seine Handlungen schwere Sünden sind und daß er sich auch leichtsinnig darüber hinwegsetzt: er will auch diese Gebote gar nicht erfüllen. Darum kann diese Unachtsamkeit nicht entschuldigen, weil sie selbst schwer sündhaft ist. Er denkt an Fasten und Pflichtmesse nicht mehr, weil er sie schon lange zu unterlassen gewohnt ist. Oft fehlt auch bloß die reflexe, nicht die aktuelle und eingeschlossene Erkenntnis.

Noch eine kurze Bemerkung über das perplexe (verwirrte) Gewissen, mit welchem jemand, zwischen zwei Pflichten gestellt, in jedem Falle zu sündigen glaubt, ob er sich für die eine oder die andere Seite entscheidet, z. B. es muß jemand einen schwer Kranken pflegen, glaubt aber auch zum Besuche des Gottesdienstes verpflichtet zu sein. Zunächst besteht die Pflicht, die Handlung aufzuschieben, bis der Zweifel gelöst ist. Kann die Handlung nicht aufgeschoben und der Zweifel nicht gelöst werden, so hat man sich für die Seite zu entscheiden, auf der man das geringere Uebel sieht. Für das größere Uebel sich entscheiden wäre Sünde und zwar schwere Sünde, wenn man den Unterschied zwischen beiden als bedeutend erkennt, sonst läßliche Sünde. Kann man auch das nicht unterscheiden, so kann man handeln wie man will, man sündigt nicht. Es kann keine Notwendigkeit zum Sündigen geben; es fehlt die notwendige Freiheit. Das sind Regeln, nach denen man die subjektive Verantwortlichkeit auf Grund des Gewissenszustandes zu beurteilen hat. Gewiß kann der Beichtwater nicht immer ein sicheres Urtheil erlangen, ob der Pönitent schwer gesündigt hat; aber das ist zur Ausübung seines Amtes auch nicht nötig. Davor aber muß er sich hüten, daß er einen Pönitent einer schweren Sünde für schuldig erklärt, wenn dies nicht gewiß ist.

Der Rituswechsel in Polen.

Historische Skizze.

Von J. Roth S. J., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

Die auf dem Konzil zu Florenz im Jahre 1439 vollzogene Union der Ruthenen mit der abendländischen Kirche vermochte nicht tiefere Wurzel zu schlagen. Ungeachtet ihrer Verkündigung und kirchenamtlichen Aufnahme bekannte sich in der zweiten Hälfte des XV. Jahr-

hundreds noch eine große Anzahl von Ruthenen zum Schisma,¹⁾ und wenn auch in jener Periode noch einige ruthenische Bischöfe und Metropolitane eine gewisse Verbindung mit dem Heiligen Stuhle unterhielten,²⁾ so waren die Verweiser des Metropolitansizes zu Kiew im XVI. Jahrhundert ausgesprochene Schismaticer und förderten mit dem Schisma ungehindert die Feindschaft gegen Rom und die katholische Kirche.

Mit der Erkaltung des Eifers für die Aufrechterhaltung der Union hielten aber auch der sittliche Verfall des höheren und niederen Klerus und die Verwahrlosung des Volkes gleichen Schritt. Glaubwürdige und unverdächtige Zeitgenossen, wie Fürst Konstantin Ostrogski³⁾ und die Lemberger Bruderschaft,⁴⁾ entwerfen in ihren Berichten ein wahrhaft trauriges Bild von dem zerrütteten Zustand der ruthenischen Kirche gegen Ende des XVI. Jahrhunderts. Während aber die ruthenische Kirche verwüstet darnieder lag, entfaltete in unmittelbarer Nähe die katholische Kirche eine gesegnete Tätigkeit, nahm mit jedem Tage an geistiger Kraft zu und stieg im Ansehen und Einfluß bei dem ganzen Volke. Unwillkürlich mußte angesichts einer solchen geistigen und moralischen Machtentfaltung der katholischen Kirche in den bessergerinnten Bischöfen und Laien Rutheniens der Gedanke wachgerufen werden, daß nur aus der Vereinigung mit Rom eine durchgreifende Reform der in hohem Maße entarteten ruthenischen Kirche zu erwarten sei. „Die Kirche befindet sich in großer Betrübnis“, schreibt die Lemberger Bruderschaft in ihrem Bericht an den Patriarchen vom Jahre 1592 über die inneren Zustände der ruthenischen Kirche. „Männer von hohem Rang fielen in verschiedene Irrtümer, und die zum Glauben ihrer Väter zurückkehren wollten, weigern sich jetzt dessen, indem sie auf die Mißstände der Kirche hinweisen; alle aber sagen einstimmig: wenn den kirchlichen Mißständen nicht abgeholfen wird, werden wir uns schließlich trennen; wir werden uns der römischen Kirche unterwerfen und dann in ungetrübtem Frieden leben.“ Am 7. September desselben Jahres berichtet dieselbe Bruderschaft: „Viele haben sich vorgenommen, sich dem Papst in Rom zu unterwerfen und unter seiner Gewalt zu leben unter ungehinderter Beibehaltung des gesamten griechischen Ritus.“⁵⁾

Nach mehrjährigen Verhandlungen kam auch wirklich die von vielen ersehnte Wiedervereinigung mit Rom glücklich zustande, sie wurde am 9. Oktober 1595 auf der Synode zu Breßl feierlich verkündigt.

Doch kaum hatte die Union den Sieg über ihre heftigsten Gegner errungen, da schien ihrem weiteren Aufblühen eine nicht geringe Gefahr

¹⁾ Vgl. das Schreiben Pauls II. vom J. 1468 an den Abt von Mogilno (Theiner, *Vetera monumenta Polon. et Lithuan.* II, Nr. 196). — ²⁾ Si-fowsti, Die ruthenisch-römische Kirchenvereinigung, genannt Union zu Breßl. Deutsch von Jedzink. 1904, 22 f. — ³⁾ Akty otnosiaszczyjesia k' istorij zapadnoj Rossij sobrannye i izdannye archeograficeskoju komissieju. Petersburg 1851. IV, Nr. 45. — ⁴⁾ Ebend. IV, Nr. 33. — ⁵⁾ Ebend. IV, Nr. 33.

seitens ihrer eigenen Kinder zu drohen. Mit großer Betrübnis und Besorgnis um das künftige Los der Kirche mußten nämlich die unierten Bischöfe wahrnehmen, wie gerade ihre edelsten und wohlhabendsten Diözesanen sich dem griechischen Ritus entfremdeten und scharenweise zum lateinischen übertraten. Im Jahre 1624 berichtete Metropolit Ružki nach Rom, daß seit der Annahme der Union etwa 200 Söhne aus adeligen Familien an lateinischen Lehranstalten und ebenso viele an polnischen Adelshöfen und beim Militär sich befindende Personen den Ritus vertauscht hätten, ja daß in jedem Jahre wenigstens 100 Personen aus dem Adel von der ruthenisch-unierten Kirche zur lateinischen überträten.¹⁾ Viel gefährlicher gestaltete sich die Lage der unierten Kirche, als seit dem Jahre 1623 auch unter der unierten Ordensgeistlichkeit sich die Tendenz bemerkbar machte, dem lateinischen Ritus den Vorzug zu geben und zu demselben überzugehen.²⁾

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an diesem Orte die Gründe, welche jene zahlreichen Uebertritte von Ruthenen zum lateinischen Ritus veranlaßten, darzulegen und ihre Berechtigung zu prüfen, noch auch die Frage zu erörtern, ob die Zulassung der zum lateinischen Ritus übertretenden Ruthenen seitens der lateinischen Geistlichkeit gerade in den Anfängen der Union opportun gewesen sei. Uns beschäftigt hier einzig und allein die rechtliche Seite dieser Tatsache. Und vom rechtlichen Standpunkt kann man meines Erachtens das Verhalten des lateinischen Klerus keineswegs tadeln. Denn weder auf dem Konzil zu Florenz, noch in dem Schreiben vom 12. Juni 1595, in welchem die ruthenischen Bischöfe um die Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der katholischen Kirche baten, noch endlich in der Unionsbulle Klemens VIII. vom Jahre 1595 wurde auch nur mit einem Worte die Frage des Rituswechsels berührt, geschweige denn letzterer verboten.

Als nämlich im Jahre 1590 die vier Bischöfe Terlezki, Balaban, Belczyński und Zbirujski zum erstenmal solidarisch den Entschluß faßten, sich dem Apostolischen Stuhl zu unterwerfen, forderten sie in ihrem aus Brest datierten Schreiben bloß, „daß die Ceremonien und alle Einrichtungen, d. i. der Gottesdienst und die gesamte Kirchenverfassung, wie sie seit altersher in unserer orientalischen Kirche bestehen, von dem Heiligen Vater in Rom nicht geändert, sondern in derselben Ordnung unverfehrt belassen werden.“³⁾ Auch in ihrem Synodalschreiben an Klemens VIII. vom 12. Juni 1595 erklärten die ruthenischen Bischöfe der in Florenz abgeschlossenen Union beitreten zu wollen, „sofern der Papst ihnen die fernere Beibehaltung der orientalischen Liturgie sowie des gesamten kirchlichen Ritus zusichere.“⁴⁾ Auf

¹⁾ Informatio Episcoporum Ruthenorum, bei Harasiewicz, Annales Ecclesiae Ruthenicae. Leopoli 1862. 274, 281. — ²⁾ Zifowski a. a. D. 287. — ³⁾ Vgl. Zifowski a. a. D. 96. — ⁴⁾ Mittimus ad Sanctitatem Vestram charissimos fratres nostros, Reverendos in Christo Hypatium Pocięy, Episcopum Volodomiriensem Brestensemque, et Cyrillum Terlecki, Episcopum

diese Erklärung des ruthenischen Episkopates hin erließ Klemens VIII. am 23. Dezember 1595 die Unionsbulle *Magnus Dominus*, in welcher er den Ritus der Ruthenen in allen seinen Theilen bestätigte mit Ausnahme dessen, was der Wahrheit und der Lehre des katholischen Glaubens etwa zuwider wäre.¹⁾ Daraus folgt allerdings, daß niemand zum Aufgeben seines griechischen Ritus gezwungen werden dürfe; ein formelles Verbot des Rituswechsels ist aber in den angeführten Kundgebungen der ruthenischen Bischöfe und des Heiligen Stuhles noch keineswegs gegeben.

Nicht mit mehr Recht kann das Breve Pauls V. *Solet circumspecta* vom 10. Dezember 1615 als Beweis für den Bestand eines derartigen Verbotes ins Feld geführt werden, wie es Wikowski²⁾ tut. Bekanntlich verschmähten die Schismatiker kein Mittel, um nur die Union verächtlich und den Klerus sowohl als auch das Volk von derselben abwendig zu machen. Unter anderem logen sie allenthalben dem Volke vor, die Union sei gegen den ruthenischen Ritus gerichtet und diene bloß als Brücke zur Einführung des lateinischen Ritus.³⁾ Den Ungebildeten im Klerus und Volke, die mehr dem äußeren Ritus als dem Glauben anhängen, genügten derartige Befürchtungen, um sowohl sich selbst von der Union fern zu halten, als auch der Entfaltung der unierten Kirche mächtig entgegenzutreten. Um solche Gerüchte Lügen zu strafen, sandte Papst Paul V. am 10. Dezember 1615 eine Erklärung an die Ruthenen, in der er ausdrücklich hervorhob, daß es niemals in der Absicht des Heiligen Stuhles gelegen habe noch liege, den griechischen Ritus in irgend einem Punkte zu ändern, geschweige denn ihn zu beseitigen und an seine Stelle den lateinischen einzuführen; daß vielmehr das gerade Gegenteil ersichtlich sei sowohl aus den Unionsdekreten der Florentiner Synode und Klemens VIII. wie endlich daraus, daß die Mummien des griechischen Kollegs in Rom den Eid ablegen müssen, ohne Geneh-

Luceoriensem Ostrogiensemque, quibus mandavimus, ut Sanctitatem Vestram adeant ac, siquidem Sanctitas Vestra administrationem sacramentorum ritusque et ceremonias orientalis ecclesiae integre, inviolabiliter atque eo modo, quo tempore unionis illis utebatur, nobis conservare confirmareque pro se et successoribus suis nihil in hac parte innovaturis unquam dignetur, suo et omnium nostrum Archiepiscopi et Episcoporum totiusque ecclesiastici nostri status et ovium commissarum nobis divinitus nomine Sedi S. Petri et Sanctitati Vestrae uti Summo Pastori Ecclesiae Christi debitam obedientiam deferant (Malinowski, Die Kirchen- und Staatsverhältnisse bezüglich des griechisch-katholischen Ritus der Ruthenen in Galizien. Lemberg 1861. 25). — ¹⁾ . . . ad maiorem charitatis nostrae erga ipsos significationem omnes sacros ritus et ceremonias, quibus Rutheni Episcopi et clerus iuxta Sanctorum Patrum Graecorum instituta in Divinis Officiis ac Sacrosanctae Missae sacrificio ceterorumque Sacramentorum administratione aliisve sacris functionibus utuntur, dummodo veritati et Doctrinae Fidei Catholicae non adversentur et communionem cum Romana Ecclesia non excludant, eisdem Ruthenis Episcopis et Clero ex Apostolica benignitate permissum, concedimus et indulgemus (Malinowski a. a. O. 27). — ²⁾ a. a. O. 292³. — ³⁾ Vgl. die Konstitution Benedikts XIV. Allatae sunt vom 26. Juli 1755, § 14.

migung des Heiligen Stuhles nicht zum lateinischen Ritus überzutreten.¹⁾ Der Papst protestiert demnach bloß gegen die lügenhaften Behauptungen der Schismatiker, als ob die Absicht des Heiligen Stuhles darauf hinausginge, die Ruthenen zu latinisieren. Daraus aber, daß die Alumnen des griechischen Kollegs zu Rom sich eidlich verpflichten mußten, ihren orientalischen Ritus ohne päpstliche Erlaubnis nicht zu ändern, kann wieder nicht gefolgert werden, eine derartige Verpflichtung wäre zu jener Zeit allen Ruthenen gemein gewesen.

Ein formelles Verbot der Annahme des lateinischen Ritus seitens der Ruthenen erließ zum erstenmal Papst Urban VIII. mit Dekret vom 7. Februar 1624,²⁾ in dem es unter anderem heißt: „Niemandem, weder einer weltlichen noch einer geistlichen Person, noch weniger den Basilianern ist es gestattet, auch nicht aus den wichtigsten Beweggründen, ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles den Ritus zu ändern und zum lateinischen überzugehen.“

Diese päpstliche Verordnung stieß aber am polnischen Königshofe auf nicht geringe Schwierigkeiten. Der lateinische Episkopat erblickte in obigem Verbote eine Beeinträchtigung und Gefährdung des lateinischen Ritus. Infolgedessen verweigerte Sigismund III. seine Zustimmung zu dessen Ausführung und verlangte, das päpstliche Verbot möchte auf die geistlichen Personen, in erster Linie auf die Basilianer beschränkt werden. Urban VIII. sah sich gezwungen, dem Willen des Königs nachzugeben, und änderte wirklich schon unter dem 7. Juli desselben Jahres obiges Dekret dahin ab, daß es bloß den geistlichen

¹⁾ Ritus universos, quibus Rutheni antiquitus usi fuerant, dummodo veritati et doctrinae catholicae non adversentur et communionem cum Ecclesia Romana non excludant, per unionem praemissam tollere aut extinguere Ecclesiae Romanae intentionem, mentem et voluntatem non fuisse nec esse nec id dici vel censi potuisse nec posse; quinimo dictos ritus eisdem Ruthenis Episcopis et Clero ex Apostolica benignitate permissos, concessos et indultos esse, ex litteris Clementis Papae VIII et Concilio Florentino et ex instituto collegii Graecorum urbis Romae, cuius alumni praestant iuramentum de non transeundo ad ritum latinum sine Apostolicae Sedis licentia, apparet (M^alinowski, a. a. O. 33). — ²⁾ Ad conservandam pacem et concordiam inter Ruthenos unitos et ob alias gravissimas causas SS. in Christo Pater et Dominus Noster, D. Urbanus div. prov. Papa VIII decrevit, ne de cetero Ruthenis unitis, sive laicis sive ecclesiasticis, tam saecularibus quam regularibus et praesertim monachis S. Basilii M., ad latinum ritum quacunque de causa etiam urgentissima sine speciali Sedis Apost. licentia transire liceat, et proinde omnibus Archiepiscopis, Episcopis et Officialibus Ruthenorum unitorum districte praecipiendo mandavit, ne deinceps licentias pro huiusmodi transitu subditis suis, cuiuscunque gradus et conditionis existant, concedere praesumant; et Archiepiscopis, Episcopis et aliis Praelatis latinis et eorum Officialibus, ne Ruthenos praedictos unitos ad latinum ritum transire volentes, quovis praetextu aut causa, etiam cum licentia Ruthenorum Praelatorum suorum recipere audeant, sub poena nullitatis actus et aliis arbitrio Sanctitatis Suae et Romanorum Pontificum, successorum suorum, transgressoribus infligendis (Collectio Lacensis II, 603).

Personen verbot, ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles den griechischen Ritus zu wechseln.¹⁾

Daß durch letzteres Dekret die Verordnung vom 7. Februar 1624 Gesetzeskraft verloren hatte, steht außer Zweifel. Es erhellt dies schon aus dem Wortlaut des Julidekretes, durch das der Papst ausdrücklich „befahl, das den Rituswechsel betreffende Dekret auf die geistlichen Personen zu beschränken“. Selbst im XVIII. Jahrhundert noch, als die Streitfrage über die Zulässigkeit des Rituswechsels wieder mit erneuter Heftigkeit auftauchte, konnte sich der polnische Episkopat in seinem, auf dem Reichstag zu Grodno dem König überreichten Memorandum vom 20. Oktober 1752²⁾ mit Recht auf das Julidekret Urbans VIII. berufen; und in seinem an den apostolischen Nuntius gerichteten Antwortschreiben vom 28. März 1752 berichtet der Przemysler Bischof Sierakowski: „Nach Erlaß des Dekretes vom 7. Juli 1624 haben zwar einige Laien den Apostolischen Stuhl um Dispens zum Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus gebeten, doch die Kongregation hat stets geantwortet: Laien bedürfen keiner Dispens auf Grund des genannten Dekretes vom 7. Juli 1624. Auch in der Angelegenheit des adeligen Szcawinski ist ein Dispensgesuch für überflüssig erachtet worden, da derselbe als Laie ohne Dispens den lateinischen Ritus annehmen und hierauf zum Priester geweiht werden darf.“³⁾ Selbst Malinowski⁴⁾ kann nicht in Abrede stellen, daß noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Propaganda einigen ruthenischen Laien, die zum lateinischen Ritus entlassen zu werden verlangten, geantwortet habe: „Ipsos vigore decreti sub 7. Juli 1624 editi non indigere dispensatione s. Sedis Romanae, commisitque Nuntio, ut huiusmodi responsum daret non publice, sed summa cum cautela.“

War auch der Rituswechsel durch ein formelles Gesetz nicht verboten, so lag es doch unzweifelhaft im Geiste der Kirche, zur Annahme eines anderen Ritus die päpstliche Genehmigung zu fordern. Wir sahen oben, wie der Heilige Stuhl die Veröffentlichung des Dekretes vom 7. Februar 1624 nicht durchzusetzen vermochte, vielmehr gezwungen wurde, es auf die Priester und vor allem auf die Basilianer zu beschränken. Trotzdem versäumte Rom nicht durch Ermahnungen und Befehle den Lateinern in Polen das genannte Dekret zur Beobachtung einzuschärfen. So erklärte z. B. die Propaganda unterm 29. Juli 1631, in Sachen des Rituswechsels der Ruthenen sei von dem ersten Dekret Urbans VIII. nicht abzugehen; weil aber der König die Publikation desselben verhindert habe und

¹⁾ In Congregatione habita die 7. Julii 1624 coram SSmo, referente Illmo D. Card. Bandino rationes, quas Nuntius Poloniae significabat a rege opponi publicationi decreti de transitu Ruthenorum ad ritum latinum, de quibus latius in literis eiusdem Nuntii sub die 31. Maii 1624, SSmus iussit decretum de transitu restringi ad ecclesiasticos . . . (Collect. Lac. II, 603).

— ²⁾ Malinowski a. a. D. 76. — ³⁾ Malinowski a. a. D. 70. — ⁴⁾ a. a. D. 50 ff.

noch verhindere, so habe sie dem Nuntius in Polen den Auftrag erteilt, mit den Ordensprovinzialen, besonders mit dem der Jesuiten, Rücksprache zu nehmen und sie anzuweisen, daß sie im Namen des Heiligen Vaters und der Propaganda die ihnen untergebenen Beichtväter ermahnen, sich künftighin der Zurückführung (*reductio*) der unierten Ruthenen zum lateinischen Ritus zu enthalten.¹⁾ Eine ähnliche Ermahnung wiederholte der polnische Nuntius in seinem unterm 24. August 1707 an den ruthenischen Bischof von Przemyśl, Winnicki, gerichteten Schreiben, „in dem der Prior der Przemyßler Dominikaner ermahnt wird, Ruthenen zur Annahme des lateinischen Ritus nicht zu verleiten“. In einem zweiten Schreiben vom 5. Oktober desselben Jahres versicherte der Nuntius in Polen, „er trage Sorge dafür, daß die Ruthenen in ihrem Ritus verbleiben“. Und in der That, schon am 6. Februar 1708 wurde dem Nuntius eine Abschrift des Februardekretes Urbans VIII. von der Propaganda mit der Weisung übermittelt: „ut eo prudenter utatur obtutu antiquarum regiae aulae oppositionum“. Wahrscheinlich glaubte Bischof Winnicki, der Apostolische Nuntius gehe unnötigerweise mit übertriebener Vorsicht zu Werke; denn durch wiederholte Bitten setzte er bei der Propaganda einen Beschluß vom 11. November 1710 durch: „Scribatur fortiter Domino Nuntio, ut decretum Urbani VIII. ad amussim observetur, et ne Rutheni ab Episcopis et Religiosis r. l. ac in specie a missionariis Samboriensibus ad ritum latinum pertrahantur“; woraufhin die gedachte Kongregation nach Erörterung der von Winnicki gestellten Frage, ob den Ruthenen der Uebertritt zum lateinischen Ritus gestattet sei, im Jahre 1712 dem Nuntius in Polen den Befehl zugehen ließ: „Publicare primum Urbani VIII. decretum.“²⁾

Aus leicht begreiflichen Gründen mußte ein erneuter Versuch, das genannte Dekret zu publizieren, auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen, wie im Jahre 1624. Deshalb unterließ auch der Apostolische Nuntius die feierliche Promulgation des Dekretes, teilte es aber den Bischöfen und Provinzialobern mit, die ihrerseits versprachen, sich genau nach den Vorschriften des genannten Dekretes zu halten.³⁾ Daß die lateinischen Bischöfe es ernst meinten mit ihrem Versprechen, geht klar hervor aus den Hirtenschreiben, in welchen sie ihren Untergebenen die Beobachtung des Februardekretes Urbans VIII. einschärften. So erließ der Wisnaer Bischof Konstantin Kasimir Brzozowski am 14. Januar 1712 an seine Diözesanen einen Hirtenbrief folgenden Inhaltes: „In der Absicht, durch seine väterliche Fürsorge der Unzufriedenheit und den Zwistigkeiten, welche zwischen Angehörigen des lateinischen

¹⁾ Malinowski a. a. D. 37. — ²⁾ Malinowski a. a. D. 41. —

³⁾ Quod praedictum decretum Polonis fuerit ignotum quodque, illo Episcopis Ordinumque regularium capitibus communicato acceptaque istorum sponsione super observantia Pontificii decreti, abstinerit ab eius publicatione (Malinowski a. a. D. 41).

und griechisch=unierten Ritus wegen des Uebertrittes von einem Ritus zum anderen häufig entstanden, ein Ende zu machen, erließ Unser Hlft. Herr Urban VIII. sel. And. ein Breve folgendes Inhaltes . . . Da dieses Breve Dank den Unruhen jener Zeit nicht genügend veröffentlicht worden ist und deshalb diejenigen nicht verpflichtete, die von demselben keine Kenntniss hatten, entzog es der Apostolische Runtius von Polen und Lithauen auf Verlangen des ruthenischen Metropolitens und anderer Prälaten Rutheniens dem Dunkel der Vergangenheit und übermittelte es Uns zur Veröffentlichung. Infolgedessen veröffentlichten Wir das genannte Breve durch dieses Unser Schreiben und ermahnen Wir den Welt- und Ordensklerus, unierte Griechen, die von ihrem Ritus zum lateinischen übertreten möchten, von nun ab unter keinem Vorwand aufzunehmen, geschweige denn sie auf unerlaubte Weise zum Verlassen ihres Ritus zu verleiten.“¹⁾ Auch der lateinische Erzbischof von Lemberg, Johann Skarbek, richtete im Einvernehmen mit dem ruthenischen Erzbischof Barlaam Szeptycki am 14. Juni 1714 an seinen Klerus eine Verordnung, in welcher das gegenseitige Verhältnis zwischen Lateinern und Ruthenen nach mehreren Richtungen hin geregelt und im § 7 insbesondere die Zulassung der Ruthenen zum lateinischen Ritus verboten wurde.²⁾ Am 15. Februar 1728 erklärte der lateinische Bischof von Lutzk und Brest, Boguslaus Kupnizki: „Wie Wir bisher den Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus niemals gestatteten, so werden Wir auch in Zukunft Unsere Genehmigung dazu verweigern, da Wir wohl wissen, daß dies Uns durch das Breve Urbans VIII. sel. And. geboten ist. So oft aber jemand dabei betroffen würde, daß er, von anderen verleitet, zum lateinischen Ritus übertreten ist, werden Wir auf Verlangen des griechischen Metropolitens von Kiew alle Unsere Autorität einsetzen, damit derselbe zu seinem früheren Ritus zurückkehre; wofern dieser Uns das Gleiche nicht verweigere jenen gegenüber, die in Unserer Diözese vom lateinischen Ritus zum ruthenischen übertreten sind.“³⁾

An der gewünschten Gegenseitigkeit ließen es aber die Ruthenen von jeher fehlen. Mochten auch die Klagen des ruthenischen Episkopates über den lateinischen Klerus noch so gerechtfertigt erscheinen, das ähnliche Vorgehen der ruthenischen Geistlichkeit gegenüber den Lateinern mußte die lateinischen Priester in ihrer Praxis bestärken und gegen alle Vorstellungen ihrer Oberen taub machen, zumal sie sahen, wie die Ruthenen in Rom fortwährend Klage gegen sie führten, aber ungeschert das taten, was sie an den Lateinern tadelten. Schon auf der am 12. April 1644 zu Krasnostaw gefeierten Synode beklagt sich der Chelmer Bischof Paul Biaszeki darüber, daß die unierten Ruthenen dem lateinischen Klerus und der lateinischen Kirche weit mehr Kummer und Unannehmlichkeiten bereiten, als zu Zeiten, wo sie der katholischen

¹⁾ Malinowski a. a. D. — ²⁾ Malinowski a. a. D. 42. — ³⁾ Malinowski a. a. D. 44.

Kirche noch fernstanden; denn sie verderben die lateinische Jugend, verleiten sie zur Annahme des ruthenischen Ritus und verbieten bei lateinischen Priestern zu beichten.¹⁾ Unter dem Vorwand eines Notgrundes, schreibt der Przemyssler Bischof Sierakowski am 28. März 1752, taufen die ruthenischen Priester öfters Kinder lateinischer Eltern, welche sie dann, sobald sie herangewachsen sind, durch Prozesse für ihren Ritus zu gewinnen suchen.²⁾ Dieselben Klagen erheben die polnischen Bischöfe in ihrem unterm 20. Oktober 1752 an den König gerichteten Schreiben, und fügen hinzu: „verius et iustius contra Reverendissimos Episcopos ritus graeci in eo conqueri possumus, quod ipsi iniuriose nobis obiiciunt.“³⁾ Als am 3. Juni 1757 der ruthenische Bischof von Chelm an den Apostolischen Nuntius in Polen sich wendete mit der Bitte, die Ruthenen, welche von den Lateinern augenscheinlich beeinträchtigt würden, in Schutz nehmen zu wollen, fand der Nuntius bloß die eine Antwort: die ruthenischen Priester seien zu ermahnen, nicht das zu tun, was sie den polnischen zum Vorwurf machten.⁴⁾

Unter Benedikt XIV. ging die römische Kurie neuerdings an die Regelung des Verhältnisses zwischen Lateinern und Ruthenen. Am 24. November, bezw. 10. Dezember 1748 erließ sie ein provisorisches Dekret, das den ruthenischen Laien verbot, zum lateinischen Ritus überzugehen ohne Genehmigung des kompetenten lateinischen Bischofs, und überwies die gesamte Streitfrage einem Referenten zur Begutachtung. Aus nicht weiter zu ermittelnden Gründen geriet aber die diesbezügliche Arbeit der Kurie bald ins Stocken. Doch schon am 18. September 1751 stellte Benedikt XIV. in seinem Breve an die ruthenischen Bischöfe die baldige Wiederaufnahme der Verhandlungen in Aussicht und versicherte sie, er werde alle Hebel in Bewegung setzen, damit der Uebertritt der Ruthenen zum lateinischen Ritus nicht nur verboten, sondern dem Verbote auch die Exekution gesichert werde.⁵⁾ Nun wurden die Verhandlungen zwischen Rom einerseits und dem königlichen Hofe und dem Episkopate beider Riten andererseits wieder in Fluß gebracht. Mehrere Jahre zogen sie sich in die Länge, vermochten aber nicht, ein positives Resultat herbeizuführen.⁶⁾ Bei dem heftigen Kampfe und den getheilten Interessen zwischen Polen und Ruthenen war es eben ein Ding der Unmöglichkeit, den Wünschen und Forderungen beider Parteien in gleichem Maße gerecht zu werden und in der Streitfrage eine Entscheidung herbeizuführen, die nach dem Geschmacke der Ruthenen gewesen und nicht zugleich den wahren oder auch nur eingebildeten Interessen der Lateiner zu nahe getreten wäre.

Erst nach der ersten Teilung Polens ward es dem Heiligen Stuhle ermöglicht, wenigstens für einen Teil des früheren Königreichs den fast zweihundertjährigen Streit zwischen den Ruthenen und La-

¹⁾ Malinowski a. a. D. 38. — ²⁾ Malinowski a. a. D. 68. —

³⁾ Malinowski a. a. D. 80. — ⁴⁾ . . . commonendosque esse presbyteros Ruthenos, ne idem agant, quod in latinis improbant (Malinowski a. a. D. 177). — ⁵⁾ Malinowski a. a. D. 65. — ⁶⁾ Malinowski a. a. D. 644 ff.

teinern endgiltig beizulegen. Mit Breve vom 16. April 1774 bestätigte Papst Klemens XIV. das Dekret Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 für alle zu Rußland gehörigen Provinzen und schärfte dessen Beobachtung auf das strengste ein.¹⁾ Im österreichischen Anteil des früheren Polens dagegen nahm die Streitfrage eine ganz andere Wendung. Hier legte sich die Regierung ins Mittel und versuchte eine Lösung derselben aus eigener Machtoollkommenheit. Nach Einvernehmung des galizischen Gouverneurs erfolgte an diesen am 3. August 1776 eine Hofentschließung des Inhaltes: „Desselben Einrathen, daß in künftigen Fällen, wo über den transitum ab uno ritu ad alterum eine Streitigkeit entsteht, jedesmal die Ortspfarren utriusque ritus die Sache de casu ad casum an ihren betreffenden Ordinarius anzeigen, diese solche mit Beifügen ihrer Gründe an dasselbe einberichten, von ihm k. Gubernio aber endlich nach Vernehmung derer gegenständlichen Behörden der gutachtliche Bericht anher erstattet werden solle, wird hiemit vollkommen begenehmiget.“²⁾ Auf diese Weise wurde die Einholung der päpstlichen Genehmigung beim Rituswechsel kurzweg für überflüssig erklärt, — eine Maßnahme, die in dem Staatsrechte des „aufgeklärten“ Zeitalters ihre Erklärung findet. Diese staatlischerseits eingeführte Prozedur beim Rituswechsel schärfte Josef II. neuerdings ein mittels Hofdekretes vom 19. Juni 1787, und eine vom griechisch-katholischen Konfistorium in Lemberg am 22. Oktober 1787 eingelegte Beschwerde³⁾ fand beim Gubernium keine Berücksichtigung.

Da in den folgenden Jahren griechisch-katholische Laien und aus Rußland flüchtige Basilianer polnischer Herkunft von den lateinischen Ordinariaten Galiziens öfters ohne vorausgehende Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zum lateinischen Ritus zugelassen wurden, beschwerten sich darüber in Rom zu wiederholten Malen sowohl die Oberen der Basilianerklöster als auch die ruthenischen Bischöfe Galiziens. Daraufhin glaubte Papst Pius VII. dem unerquicklichen Streite zwischen den beiden Riten der katholischen Kirche doch ein Ende machen zu müssen. Mit Dekret vom 13. Juni 1802 bestätigte er die Uebersetzungsverbote Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 und Klemens XIV. vom 16. April 1677 und befahl, dasselbe durch den Wiener Nuntius dem ruthenischen Metropolit Anton Angellowicz zukommen zu lassen. Der letztere suchte aber vergebens das staatliche Plazet zur Ausführung des päpstlichen Erlasses zu erwirken. Mit Gubernialverordnung vom 11. März 1803, Z. 10.504, wurde ihm ein Hofdekret vom 11. Februar desselben Jahres intimiert, das bestimmte, bezüglich des Ueberstrittes von einem Ritus zum anderen solle es bei den bereits hierüber erlassenen Verordnungen sein Verbleiben haben und folglich von dem neuen Dekrete des Heiligen Stuhles keine Notiz genommen werden. Und dann wieder am 20. Februar 1818, Z. 7897, eröffnete das k. k. Guber-

¹⁾ Collectio Lac. II, 607. — ²⁾ Malinowski a. a. D. 649. —

³⁾ Malinowski a. a. D. 652.

nium den ruthenischen Bischöfen, Se. Majestät habe mit Resolution vom 25. Januar d. J. für die Zukunft zur Richtschnur vorzuschreiben geruht, daß zum Rituswechsel die Genehmigung des Heiligen Stuhles naturgemäß (?) nicht notwendig sei; auch erwarte Hochdieselbe, daß jenen griechisch-katholischen Laien, die sich dem geistlichen Stande in dem lateinischen Ritus widmen wollen, die Bewilligung hierzu seitens der griechisch-katholischen Ordinarie nicht verweigert werde; bei gemischten Ehen aber solle es den Gatten freistehen, bei ihrem Ritus zu verbleiben und ihre Kinder nach deren Geschlechtsverschiedenheit im Ritus ihrer Eltern taufen und erziehen zu lassen.

Mit dem Eingreifen der staatlichen Gewalt hatte somit die Streitfrage eine konkretere Gestalt angenommen. Es fragte sich vor allem, ob auf die Ruthenen Galiziens sich die von Benedikt XIV. am 26. Mai 1742 für die Italo-Griechen erlassene, auf dem Standpunkte des Dekretes Urbans VIII. vom 7. Juli 1624 stehende Konstitution *Etsi pastoralis* Anwendung finde,¹⁾ oder einzig und allein das Dekret Urbans VIII. vom 7. Februar 1624 für die galizischen Zustände maßgebend sei. Während der lateinische Episkopat und im großen und ganzen auch die Regierung sich auf den Standpunkt der Konstitution *Etsi pastoralis* stellten, erklärten die ruthenischen Bischöfe, — allerdings mit Recht — das Februardekret Urbans VIII. als einzig gültige und zu Recht bestehende Norm für die Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses beider Riten in Galizien. Hartnäckig wurde von beiden Parteien der einmal eingenommene Standpunkt behauptet, allerdings nicht zum Wohl der katholischen Kirche noch zur Erbauung des Volkes.

Die nicht endenwollenden Zwistigkeiten bewogen endlich das Kultusministerium, mit Erlaß vom 18. Mai 1852, Z. 1048/921, intimiert durch Präsidialschreiben vom 9. März 1853, Z. 4956, eine Zusammenkunft der Bischöfe beider Riten behufs Regelung des beiderseitigen kirchenrechtlichen Verhältnisses zu veranlassen. Das Resultat der Bischofskonferenz war eine Uebereinkunft der Kirchenfürsten in einzelnen strittigen Punkten, welche am 23. Dezember 1853 dem Heiligen Stuhle zur Bestätigung unterbreitet wurde. Aus nicht näher bekannten Gründen mußte in Rom die Prüfung der von den Bischöfen

¹⁾ Die Konstitution *Etsi pastoralis* bestimmte im § 2 n. 14 bezüglich des Rituswechsels: „Quodsi infans graecum ritum in baptismate suscepit, tunc requirendus est primum patris graeci consensus, deinde episcopi latini licentia, ut possit mater latina filium suum graece baptizatum ad latinas caeremonias traducere. Adultis autem, si quidem sunt ecclesiastici in quocunque ordine minori vel etiam maiori constituti, saeculares, vel regulares, a ritu graeco ad latinum sine expressa Sedis Apostolicae licentia transire non liceat; si laici, ut ad ritum latinum transire possint, episcopus dioecesanus pro sua prudentia permitttere valeat; non tamen communitati Graecorum sive Albanensium huiusmodi sine Sedis Apostolicae licentia, sed solum privatis personis, attenta uniuscuiusque necessitate“ (Bullar. Bened. XIV. ed. Romae 1760 I, 76).

gemachten Eingabe hinausgeschoben werden.¹⁾ Unterdeß wandte sich der ruthenische Erzbischof am 19. Februar 1862 durch die k. k. Statthalterei an das Staatsministerium mit der Bitte, daß auf Grund des Art. 35 des österreichischen Konkordates „das k. k. Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1818 (Sub.-Intimat vom 20. Februar 1818, Z. 7897) bezüglich der auf die Konstitution *Etsi pastoralis* basierten Bestimmungen außer Kraft gesetzt werde, um auf diese Art dem lateinischen Klerus in Galizien den Vorwand mit Berufung auf das gedachte k. k. Hofkanzleidekret zu benehmen, den griechisch-katholischen Klerus zu bedrängen und zu schmälern“. Unterm 5. September 1862, Z. 410, antwortete jedoch die k. k. Statthalterei: „Wie Se. Excellenz der Herr Staatsminister unterm 23. August l. J., Z. 3880 St. M. I., eröffnet hat, ist die Regelung des kirchlichen Wechselverhältnisses zwischen den Katholiken des lateinischen und griechischen Ritus zunächst Sache der Kirchengewalt. Von diesem Standpunkte ist diese Angelegenheit in neuerer Zeit angesehen und behandelt worden, und es vermag demnach das hohe Ministerium zur Austragung derselben nur dadurch mitzuwirken, daß, was unter Einem geschieht, im Wege des Ministeriums des Aeußeren die Intervention des kaiserlichen Botschafters bei dem Heiligen Stuhle in Anspruch genommen wird, damit die schon im Jahre 1855 (?) in nahe Aussicht gestellte Regelung der katholischen Ritusverhältnisse in Galizien durch die kompetente kirchliche Auktorität endlich zustande gebracht werde.“ Es wäre aber zweckdienlich, daß auch der katholische Episkopat Galiziens seinerseits die geeigneten Schritte beim Heiligen Stuhle mache; bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit könnten jedoch die Bestimmungen des bezogenen Hofkanzleidekretes nicht außer Kraft gesetzt werden.²⁾

Bevor noch der kaiserliche Botschafter beim Heiligen Stuhle sich ins Mittel legen konnte, hatte die Propaganda die diesbezüglichen Arbeiten schon am 4. und 12. August 1862 in Angriff genommen und zur Klarstellung einiger Punkte der im Jahre 1853 eingereichten Uebereinkunft dem Nuntius in Wien aufgetragen, die galizischen Bischöfe um ihr Gutachten zu bitten. Doch vergebens wartete man in Rom auf eine Aeußerung des galizischen Episkopates beider Riten. Infolgedessen erging an denselben seitens des Heiligen Stuhles am 2. März 1863 die erneute Aufforderung, doch endlich einmal die zur Abhilfe der schreienden Mißstände geeigneten Mittel in Vorschlag zu bringen und binnen kurzem einen Vertrauensmann nach Rom zu entsenden, der dem Heiligen Stuhle über die Sachlage eingehenden Bericht erstatte.

Die unheilvolle Kluft, welche zwischen den beiden Riten seit jeher bestanden, hatte gerade im letzten Jahre um ein bedeutendes sich erweitert, und eine endgültige Einigung der Parteien war zur unabweislichen Notwendigkeit geworden. So glaubten die Bischöfe

¹⁾ Vgl. das Dekret der Propaganda vom 6. Oktober 1863 (Collect. Lac. II, 561). — ²⁾ Malinowski a. a. O. 684 ff.

der Bemberger Kirchenprovinz nicht länger zögern zu dürfen, die letzte Hand an das Friedenswerk anzulegen. Sie erschienen persönlich in Rom, und nach wiederholten Beratungen gelang es ihnen auch, am 17. Juli 1863 eine Vereinbarung in den wichtigsten Kontroverspunkten zu treffen. Nachdem dieselbe in der Plenarsitzung der Propaganda vom 30. September überprüft worden war, erhielt sie am 6. Oktober 1863 seitens des Heiligen Vaters die allerhöchste Bestätigung und wurde unter gleichem Datum von der Kongregation der Propaganda als deren eigenes Dekret herausgegeben, um ihr eine höhere Autorität zu verleihen und größere Stetigkeit zu sichern.

Nebst einigen anderen kontroversen Punkten, die die liturgischen Berrichtungen, die Verwaltung der Sakramente und die gegenseitigen Beziehungen der Priester, bezw. der Gläubigen beider Riten betrafen, fand in der auf diese Weise sanktionierten Vereinbarung — allgemein unter dem Namen *Konkordia* bekannt — an erster Stelle die Streitfrage über den Rituswechsel eine Erledigung, die beide Parteien auf das vollkommenste befriedigen mußte.

Es wurde nämlich bestimmt, daß ein jeder verpflichtet sei, in seinem ursprünglichen Ritus zu verbleiben. Der eigenmächtige Uebertritt zu einem anderen ist strengstens verboten und überdies null und nichtig, auf welche Weise er immer vollzogen worden (*Konkordia A. a.*). Weder die von einem Priester des anderen Ritus im Notfalle — wegen der Lebensgefahr des Kindes oder wegen Verhinderung des eigenen Priesters — gespendete Taufe, noch die Beichte bei einem Priester des fremden Ritus, noch die heilige Kommunion, mag sie selbst in der Absicht den Ritus zu wechseln empfangen sein, endlich auch nicht die in Todesgefahr von einem Priester des anderen Ritus erhaltene letzte Delung vermögen den Uebergang zu einem anderen Ritus zu begründen oder zur Folge zu haben (*Konkordia C.*).

Fordert jedoch eine dringende Notwendigkeit den Uebertritt zu einem anderen Ritus, oder machen einen solchen vernünftige Gründe ratsam, so ist zur Erteilung der hierzu erforderlichen Erlaubnis einzig und allein der Heilige Stuhl kompetent, und ist bei Nachsuchen dieser Erlaubnis folgendes Verfahren gewissenhaft zu beobachten. Wer von seinem Ritus zu einem anderen überzutreten wünscht, muß seine Bitte bei dem Diözesanbischof mit genauer und treuer Angabe der Gründe vortragen. Dieser begutachtet die Bitte und Gründe des Gesuches und sendet es an den Bischof desjenigen Ritus, zu dem der Uebergang gewünscht wird. Nachdem auch dieser seinerseits Bemerkungen zu Gunsten oder Ungunsten des Uebertrittes dem Gesuche beigefügt und dieses nach Rom gesendet, entscheidet schließlich der Heilige Stuhl entweder selbst oder durch seinen Delegaten, ob der Uebertritt zu gestatten sei oder nicht. In dringenden Fällen jedoch, die keinen Aufschub dulden, erteilt der Bischof, zu dessen Ritus der Bittsteller übergehen will, unter Beobachtung des soeben dargestellten Verfahrens die gewünschte Erlaubnis provisorisch und unter der

Bedingung, wenn der Heilige Stuhl den Uebergang gutheißt (Konfordia A. a.).

Eine Aufnahme in die Kirche des fremden Ritus, die ohne rechtmäßige Erlaubnis stattfindet, ist null und nichtig, wenn der Priester jemanden mit Wissen und absichtlich seinem eigenen Ritus zugesellt hat. Ebenso ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, ein heimlich bewerkstelligter Rituswechsel rechtlich ungültig, und der Empfang der heiligen Sakramente von dem nach eigenem Belieben erwählten Priester selbst dann kein genügender Titel zur Begründung eines Anspruches auf Zugehörigkeit zu diesem Ritus, wenn der Trug erst nach Jahren aufgedeckt wird (Konfordia A. a., c.).

Um eine gewissenhafte Beobachtung der hier besprochenen Bestimmungen der Konfordia seitens des Klerus zu erzielen, wurden gleichzeitig Strafen angesetzt gegen Priester, welche es wagten, jemanden widerrechtlich in seinen Ritus aufzunehmen. Und zwar wurden Ordenspriester, die jemanden, der gegen obige Bestimmungen zu ihrem Ritus übergeht, mit Wissen und absichtlich aufnehmen, denjenigen Strafen als verfallen erklärt, welche Benedikt XIV. in der Konstitution *Demandatum nobis* vom 24. Dezember 1743 § 19 bestimmt.¹⁾ Nach dieser Konstitution gehen Ordenspriester ipso facto ihres aktiven und passiven Stimmrechtes verlustig und werden unfähig zu jedem Amte und Grade im Orden. Macht sich aber ein Weltpriester, sei er nun Pfarrer oder Kooperator, des obigen Vergehens schuldig, so büßt er dasselbe das erste Mal mit acht Tagen, das zweite Mal mit vierzehn Tagen Exerzitien, und verfällt beim dritten Mal ipso facto der Suspension von den priesterlichen Funktionen; ja es kann, je nach der Schwere des Falles, im Prozeßwege selbst auf Beraubung des Benefiziums erkannt werden, wenn der Priester Pfarrer ist, — auf Unfähigkeit innerhalb der nächsten drei Jahre eine Pfarrei zu erlangen, wenn es sich um einen anderen in der Seelsorge tätigen Priester handelt (Konfordia A. c.). Denselben Strafen verfällt auch jener Priester, welcher zweifellose Gewißheit darüber erhalten hat, daß jemand widerrechtlich sich der ihm anvertrauten Herde beigestellt, und trotzdem den Fremdling nicht seiner Pflicht gemäß zu seinem eigenen Ritus zurückweist, sondern fortfährt, ihm die Heilmittel der Kirche zu gewähren. Hat sich jedoch ein Angehöriger des fremden Ritus ohne Wissen des Pfarrers der ihm anvertrauten Gemeinde widerrechtlich angeschlossen, so trifft den unschuldigen Pfarrer allerdings keine Strafe, sofern er nur nach Erlangung sicherer Kenntnis von dem eigentlichen Ritus des Ankömmlings denselben zurückweist (Konfordia A. c.).

Wer unparteiisch obige Bestimmungen der durch den Heiligen Stuhl bestätigten Konfordia bezüglich des Rituswechsels in Erwägung zieht, kann sich unmöglich des Eindruckes erwehren, daß in

¹⁾ Bullar. Bened. XIV ed. Romae 1760 I, 131.

denjenigen der in der kirchlichen Gesetzgebung des öfteren ausgesprochene Grundsatz von der Gleichberechtigung des lateinischen und griechischen Ritus auf würdige Weise zum Ausdruck kommt. In der völligen Gleichstellung der Lateiner und Ruthenen Polens auf kirchlichem Gebiete erblickte die Kirche stets die Grundlage und Garantie für ein einheitliches Zusammenwirken beider Riten zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen. Soll aber diese rechtliche Gleichberechtigung auch die ersehnten Früchte zeitigen, muß sie von den Lateinern sowohl als auch von den Ruthenen in die Praxis übergesetzt werden. Sich faktisch über dieselbe hinwegsetzen, bedeutet eine Versündigung an dem großen Friedenswerke, das die Kirche mit so großer Mühe gestiftet, eine Lösung des Bandes, welches die Angehörigen beider Riten zu einer großen Familie verbindet.

Das Praeconium paschale.

Eine liturgiegeschichtliche Studie.

Von Beda Kleinschmidt O. F. M. in Harreveld (Holland).

Kein Zeitabschnitt des ganzen Kirchenjahres vereinigt in sich so zahlreiche, die Seele mächtig ergreifende, zur tiefsten Behmüt wie zum höchsten Jubel stimmende Festgeheimnisse, als die zweite Hälfte der Karwoche mit dem sich anschließenden Osterfeste. Nachdem wir am Gründonnerstag mit dem göttlichen Heiland das wunderbare Liebesmahl gefeiert, versenken wir uns am Karfreitag geistig in das unergründliche Meer des Leidens und der Bitterkeit, durch welches er freiwillig hindurchgegangen ist. Aber nur wenige Stunden dauert die eigentliche Trauerzeit. Bereits am Karfreitag-Morgen verkünden Glockengeläute und Orgelklang im Verein mit den helljauchzenden Tönen des Alleluja die nahende Osterfreude. Die Einleitung zu der hochfeierlichen Ostervigil bildet nach der Feuerweihe die Absingung des großartigen Jubelhymnus, den wir als Praeconium paschale oder nach seinem Anfangsworte als Exsultet bezeichnen. Wenn wir heute diesem einzigartigen Jubelliede einige Worte widmen, so dürfen wir von vornherein des Interesses der Leser gewiß sein, denn sicher hat noch niemand diese wundervollen Melodien gesungen oder angehört, ohne sich innerlich bewegt und ergriffen zu fühlen. Wir wollen hier indes weder von der Gesangskomposition des Hymnus noch von seinem reichen Inhalt sprechen, wir möchten uns heute ausschließlich mit seiner Geschichte befassen, da sie uns am sichersten zu seiner rechten Wertschätzung führen wird.

1. Die Frage nach dem Alter des Präkoniums hängt aufs engste zusammen mit dem Alter und dem Ursprung der Osterkerze, deren feierliche Benediktion es ja eigentlich ist. Obgleich wiederholt Gegenstand sorgfältiger Untersuchung, konnte das Alter der Osterkerze